

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/94 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1994

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenz für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer und -gebiete jeweils festgesetzten Menge. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Höhe	Datum
40.0410	Malaysia	375,000 Tonnen	18. 4. 1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Am 15. Mai 1994 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 ausgesetzt wurde, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0410	41 (Tonnen)	5401 10 11	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungewirrt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter	Malaysia
		5401 10 19		
		5402 10 10		
		5402 10 90		
		5402 20 00		
		5402 31 10		

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0410 (Forts.)		5402 31 30		
		5402 31 90		
		5402 32 00		
		5402 33 10		
		5402 33 90		
		5402 39 10		
		5402 39 90		
		5402 49 10		
		5402 49 91		
		5402 49 99		
		5402 51 10		
		5402 51 30		
		5402 51 90		
		5402 52 10		
		5402 52 90		
		5402 59 10		
		5402 59 90		
		5402 61 10		
		5402 61 30		
		5402 61 90		
		5402 62 10		
		5402 62 90		
		5402 69 10		
5402 69 90				
		ex 5604 20 00		
		ex 5604 90 00		

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1994

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*